

**ERSATZFÄHIGKEIT VON KOSTEN FÜR  
PROBEFAHRT UND REINIGUNG**

BGB § 249

Die Kosten einer Probefahrt nach einer unfallbedingten Reparatur sind bei einer erheblichen Beschädigung eines Kfz erforderlich, da diese Prüftätigkeiten umfangreicher sind als nach Servicearbeiten.

Auch Reinigungskosten nach einer unfallbedingten Lackierung sind grds. ersatzfähig.

**Ist eine Reparaturwerkstatt keine an Herstellervorgaben gebundene Werksniederlassung, kann sie den tatsächlichen Aufwand abrechnen.**

AG Hamburg-Blankenese, Urt. v. 14.11.2018 – 533 C 56/17

*Sachverhalt:* Die Klägerin verlangt Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall.

Am 10.11.2016 kam es zwischen dem Fahrzeug der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen (...) und dem bei der Beklagten versicherten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen (...) zu einem von der Fahrerin des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs verschuldeten Verkehrsunfall.

Die Klägerin holte über die Schäden an ihrem Fahrzeug ein Gutachten des Sachverständigen vom 14.11.2016 (...) ein, wonach die Reparaturkosten 9.562,88 EUR inkl. MwSt. betragen. Auf den Inhalt des Gutachtens wird Bezug genommen.

Nach Fertigstellung der von der Klägerin beauftragten Reparatur übersandte die Reparaturwerkstatt (...) eine Rechnung vom 7.12.2016 (...), auf deren Inhalt Bezug genommen wird, über 12.151,38 EUR inklusive Mehrwertsteuer.

Die Beklagte holte einen Prüfbericht der Firma (...) vom 15.12.2016 (...) ein, wonach 1.680,03 EUR von der Rechnung abzuziehen seien. Auf den Inhalt des Prüfberichts wird Bezug genommen.

Mit E-Mail vom 22.12.2016 (...) erklärte der Sachverständige der höhere Rechnungsbetrag ergebe sich aus schadenbedingten Mehrarbeiten. Ebenso erklärte dies die Reparaturwerkstatt mit Schreiben vom 10.3.2017 (...). Bei einer Nachbearbeitung der Rechnungsprüfung vom 27.3.2017 (...) kam die Firma (...) zu dem Ergebnis, dass ein Abzug von 1.614,34 EUR gerechtfertigt sei.

Die Beklagte regulierte den Schaden bis auf einen Betrag i.H.v. 1.614,34 EUR, den die Klägerin mit der vorliegenden Klage geltend macht.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.614,34 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt unter Verweis auf den Prüfbericht vor, die Rechnung sei überhöht. Es werde bestritten, dass die über den gezahlten Betrag hinaus geforderten Reparaturkosten zur Schadenbeseitigung erforderlich seien.

Das Gericht hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 26.7.2017 Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen (...) vom 24.10.2017 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 18.6.2018, auf deren Inhalt jeweils verwiesen wird. Das Gericht hat weiter Beweis erhoben durch Anhörung des Sach-

verständigen (...) zur Erläuterung des Gutachtens, insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2018 Bezug genommen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

*Entscheidungsgründe:* Die Klage ist zulässig und auch in der Sache begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten aus § 7 StVG i.V.m. § 115 VVG weiteren Schadensersatz i.H.v. 1.614,34 EUR verlangen.

Die vollumfängliche Haftung der Fahrerin des bei der Beklagten versicherten Fahrzeuges ist unstreitig. Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass alle in der Reparaturrechnung (...) abgerechneten Arbeiten und Kosten zur Behebung des unfallbedingten Schadens erforderlich waren. Der von der Beklagten aufgrund der Vorgaben der Firma (...) vorgenommene Abzug war nicht gerechtfertigt.

Die Differenz zwischen den im Gutachten dargelegten voraussichtlichen Reparaturkosten sowie den tatsächlich entstandenen Reparaturkosten beruht im Wesentlichen darauf, dass sich bei Zerlegung des Fahrzeugs während der Reparatur weitere Schäden herausstellten.

Der Sachverständige (...) bestätigte, dass zusätzlich zu den im Gutachten festgestellten Beschädigungen die vorderen Längsträger verbogen waren und der Klimakühler erneuert werden musste. Bei der Nachbesichtigung habe er feststellen können, dass die Arbeiten an den Längsträgern tatsächlich durchgeführt worden seien.

Das Gericht macht sich die nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen zu eigen, wonach sämtliche Arbeiten zur Schadenbehebung erforderlich waren und angemessen abgerechnet wurden. Soweit die Beklagte sich gegen die Kalkulation der in der Abrechnung angesetzten Arbeitszeiten wendet, weil die Herstellervorgaben nicht eingehalten worden seien, hat der Sachverständige plausibel darauf verwiesen, dass die Reparaturwerkstatt (...), keine an die Herstellervorgaben gebundene Werksniederlassung ist.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen war die Reparaturwerkstatt berechtigt, die zur Überprüfung der Reparaturarbeiten ausgeführte Probefahrt gesondert abzurechnen. Der Sachverständige erklärte dazu nachvollziehbar, dass eine Probefahrt zur Überprüfung einer unfallbedingten Schadenbeseitigung viel zeitaufwendiger sei als eine solche nach Servicearbeiten.

Angesichts der umfangreichen technischen Ausstattungsmerkmale des streitgegenständlichen Fahrzeugs hätten diese nach dem vorliegenden umfangreichen Schaden gründlich überprüft werden müssen. Dies gelte auch für die Position „Fehlersuche/Fehlerspeicher“ lö-

schen. Auch die Abrechnung der Reinigungskosten nach der Lackierung wird von dem Sachverständigen für angemessen erachtet, da selbst bei sorgfältiger Abdeckung nach der Lackierung kein Fahrzeug staubfrei sei.

*Mitgeteilt von RAin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*

## HAFTUNGSVERTEILUNG BEI EINEM PARKPLATZUNFALL

StVG §§ 7, 17; BGB § 254

**Der Rückwärtsfahrende haftet allein, wenn er rückwärts gegen ein vorwärts auf der Fahrgasse fahrendes Fahrzeug während der Ausfahrt aus einer Parkbucht fährt und ein Verschulden des Vorwärtsfahrenden nicht nachgewiesen ist.**

AG Bremerhaven, Urt. v. 24.10.2018 – 56 C 308/17

*Sachverhalt:* Die Parteien streiten im Rahmen einer Teilklage um Ansprüche auf restliche merkantile Wertminderung aus einem Verkehrsunfall, der sich am 18.6.2016 gegen 12:00 Uhr auf der Zufahrt zum Entsorgungsgelände der (...) an der Straße (...) in Bremerhaven ereignete.

Der Kläger fuhr mit einem Pkw von einem anderen Parkplatzteil auf den Parkplatz. Die Beklagte zu 1) parkte mit einem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Pkw rückwärts aus und stieß dabei dem vom Kläger gefahrenen Pkw in die rechte Seite. Auf die merkantile Wertminderung am Klägerfahrzeug zahlte die Beklagte 4.000 EUR.

Der Kläger behauptet, er habe sich bereits hinter dem Beklagtenfahrzeug befunden, als dieses seinen Ausparkvorgang begonnen habe. Das von ihm gefahrene Fahrzeug stehe in seinem, des Klägers, Eigentum und habe beim Unfall erst 450 km gelaufen. Es sei erst zwölf Tage alt gewesen. Ausgehend von einem Wert des Fahrzeuges von 86.000 EUR betrage die merkantile Wertminderung 6.000 EUR. Der geringere Kaufpreis von 67.840,77 EUR beruhe nur auf einem Mitarbeiterabbatt seitens des Herstellers.

Der Kläger beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn, den Kläger, 2.000 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Der Kläger sei nicht Eigentümer, weil das Fahrzeug der Zeuge (...) gekauft habe. Der Kläger sei nur Halter. Die Beklagte zu 1) sei erst rückwärts gefahren, als sie sich vergewissert habe, dass alles frei gewesen sei. Sie sei schon zur Hälfte aus der Parklücke heraus gewesen, als der Kläger mit weitaus überhöhter Geschwindigkeit vom angrenzenden Parkplatzgelände gekommen sei.

Der Kläger habe den Unfall vermeiden können, wenn er sich vergewissert hätte, dass er das Grundstück gefahrlos verlassen kann. Gleiches gelte, wenn er nicht mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wäre. Der Kläger treffe deswegen eine Mithaftung von 1/3. Die Wertminderung sei aufgrund eines unzutreffenden Wertes berechnet worden. Dieser betrage nämlich nur 67.840,77 EUR. Zudem sei zu bestreiten, dass der Kläger keine Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen (...) und (...) und durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 18.10.2017 bzw. das schriftliche Gutachten Bezug genommen.

*Entscheidungsgründe:* Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger kann von den Beklagten Zahlung i.H.v. 2.000 EUR aus §§ 7, 18 StVG, 823 Abs. 1 BGB, hinsichtlich der Beklagten zu 2) i.V.m. § 115 VVG verlangen, außerdem Zinsen darauf aus §§ 288, 291 BGB.

1. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger Eigentümer des beschädigten Fahrzeuges ist. Das folgt aus den überzeugenden Aussagen der Zeugen (...). Die beiden haben in sich schlüssig, lebensnah und auch untereinander widerspruchsfrei ausgesagt, dass nach außen hin zwar (...) der Käufer war, das Fahrzeug aber von Beginn an für den Kläger vorgesehen war. Das Gericht hat deswegen keinen Zweifel, dass das Fahrzeug entweder direkt an den Kläger übereignet oder aber jedenfalls direkt vom Zeugen (...) an den Kläger weiterübergewiesen worden ist.

2. Nach der Beweisaufnahme steht für das Gericht zudem fest, dass die Beklagten für die Schäden aus dem Unfall zu 100 % haften.

a) Zwar war der Unfall für den Kläger nicht unabwendbar i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG. Denn es steht zum einen zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Klägerfahrzeug bei der Kollision selbst in Bewegung war. Die Bekundungen des Klägers in seiner persönlichen Anhörung und des Zeugen (...) sind zumindest insoweit nicht glaubhaft.

Sie werden nicht nur durch den Sachverständigen widerlegt, sondern bereits durch das Schadensbild am Klägerfahrzeug, das derart großflächig ist und als Streifschaden ausgeformt, dass sogar für einen Laien ohne weiteres erkennbar ist, dass das Klägerfahrzeug gefahren sein muss. Zum anderen hat der Sachverständige festgestellt, dass der Kläger bei Schrittgeschwindigkeit den Unfall hätte vermeiden können.

b) Im Rahmen der dann vorzunehmenden Gesamtabwägung der (feststehenden) Verursachungsbeiträge nach

§ 17 Abs. 1 und 2 StVG trifft gleichwohl die Beklagten-  
seite die Alleinhaftung.

Wer rückwärts fährt, hat nach § 9 Abs. 5 StVO (auf  
Parkplätzen über § 1 Abs. 2 StVO) eine Gefährdung  
anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Das be-  
deutet erhöhte Sorgfaltsanforderungen und beinhal-  
tet, sich vor Beginn und während der Rückwärtsfahrt  
zu vergewissern, dass der Raum hinter dem Fahrzeug  
frei ist.

Nur ein mit Gewissheit freier Raum darf befahren wer-  
den (OLG Oldenburg, Urt. v. 9.6.2000 – 6 U 55/00).  
Wer bei der Rückwärtsfahrt mit dem fließenden oder  
stehenden Verkehr kollidiert, haftet in der Regel allein  
(*Quarch*, in: Haus/Krumm/Quarch, *Gesamtes Verkehrs-*  
*recht*, 2. Auflage 2017, StVO § 9 Rn 11). Hiervon ist  
auch im konkreten Fall nicht abzuweichen.

Aus den Ausführungen des Sachverständigen lässt  
sich nur eine Geschwindigkeit des Klägerfahrzeugs un-  
ter 10 km/h feststellen. Eine höhere Geschwindigkeit  
vermag der Sachverständige nicht auszuschließen, sie  
ist damit aber nicht bewiesen. Dass der Kläger nur mit  
einer sehr geringen Geschwindigkeit gefahren sein  
kann, lässt sich auch daraus ersehen, dass er nach  
dem vorhandenen.

Bildmaterial noch hinter der Beklagten zu 1) zum Ste-  
hen kam, also praktisch nahezu keinen Anhalteweg  
hatte. Das folgt auch aus der überzeugenden Aussage  
des Zeugen (...), der angab, beim Eintreffen vor Ort  
habe der Kläger noch hinter dem Beklagtenfahrzeug  
gestanden. Bei einer derart geringen Geschwindigkeit,  
die kaum über der Schrittgeschwindigkeit liegt, ist  
dem Kläger ein zu einer Mithaftung führender Vorwurf  
(und sei es auch nur im Bereich der Betriebsgefahr)  
nicht zu machen.

Ob der Kläger von einem Grundstück oder von einem  
anderen Straßenteil auf eine Fahrbahn fuhr (§ 10 StVO)  
und nicht etwa von einem Parkplatz auf den nächsten,  
muss nicht entschieden werden. Denn jedenfalls fin-  
dest § 10 StVO hier keine Anwendung, weil das Einfah-  
ren zum Zeitpunkt der Kollision bereits beendet gewe-  
sen wäre.

Das ist nämlich dann der Fall, wenn sich der Einfah-  
rende in den fließenden Verkehr eingeordnet hat  
(BHHJ/*Burmann*, 25. Aufl. 2018, StVO § 10 Rn 8). Da  
die Beklagte zu 1) vom Zaun rückwärts auf die Fahr-  
bahn zurücksetzte, musste der Kläger sich bei Kollision  
bereits vollständig auf der Fahrbahn befinden haben.  
Dabei lässt sich nicht erkennen, dass es einen Unter-  
schied gegeben hätte zu einem Fahrer, der sich bereits  
länger auf der Straße befunden hätte. Hinzu kommt,  
dass § 10 StVO den Vorrang des fließenden Verkehrs  
schützt, also nicht die sich nicht im fließenden Ver-  
kehr befindliche Beklagte zu 1).

3. In der Höhe kann der Kläger restliche merkantile  
Wertminderung i.H.v. 2.000 EUR verlangen. Dagegen  
wenden sich die Beklagten nur insoweit, als sie einen  
anderen Fahrzeugwert zugrunde legen, nämlich den ra-

battierten Kaufpreis. Nicht nur aus den glaubhaften  
Aussagen der Zeugen, sondern auch aus der Abrech-  
nung vom 11.1.2016 (...) folgt aber, dass der Fahr-  
zeugneuwert brutto mit über 86.000 EUR zu bemessen  
ist. Der Neuwert ist schon deswegen maßgeblich, weit  
ausweislich des Fahrzeugbriefes (...) das Fahrzeug erst-  
mals am 6.6.2016 und damit lediglich zwölf Tage vor  
dem Unfall zugelassen wurde. Eine Laufleistung von  
450 km ist dann ebenfalls realistisch.

Dass der Schaden bereits beglichen sein sollte, etwa  
durch einen Vollkaskoversicherer, ist zulasten der inso-  
weit beweisbelasteten Beklagten nicht feststellbar.

*Mitgeteilt von RAin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*